

**Verordnung über die Organisation der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich (Organisationsverordnung ETH Zürich) vom ...**

---

	Artikel
<b>1. Kapitel: Allgemeines</b>	1 – 2
<b>2. Kapitel: Leitung und Verwaltung der Schule</b>	
1. Abschnitt: Schulleitung	3 – 8
2. Abschnitt: Delegierter/Delegierte der Schulleitung, Prorektoren/Prorektorinnen, Delegierte mit besonderen Aufgaben, Ombudsperson(en)	9 – 13
3. Abschnitt: Zentrale Organe	
1. Unterabschnitt: Begriff und Aufgaben	14
2. Unterabschnitt: Infrastrukturbereiche	15 – 23
3. Unterabschnitt: Stabsstellen	24
4. Abschnitt: Beratende Kommissionen	25
<b>3. Kapitel: Departemente</b>	
1. Abschnitt: Allgemeines	26 – 28
2. Abschnitt: Aufgaben	29 – 33
3. Abschnitt: Studiengänge, Diplome und weitere Beurkundungen, akademische Titel	34 – 39
4. Abschnitt: Angehörige und assoziierte Angehörige	40 – 41
5. Abschnitt: Organe	42 – 54
<b>4. Kapitel: Departementsübergreifende Konferenzen</b>	55 – 57
<b>5. Kapitel: Besondere Lehr- und Forschungseinrichtungen</b>	58
<b>6. Kapitel: Schlussbestimmungen</b>	59 – 61

# **Verordnung über die Organisation der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich**

## **(Organisationsverordnung ETH Zürich)**

vom ...

---

*Die Schulleitung der ETH Zürich,*

gestützt auf Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH-Verordnung) vom...

*verordnet:*

### **1. Kapitel: Allgemeines**

**Art. 1**           Gegenstand

Diese Verordnung regelt die Gliederung der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich (ETH Zürich) sowie die Aufgaben der Schulleitung und der Departemente.

**Art. 2**           Sitz

Sitz der ETH Zürich ist Zürich.

### **2. Kapitel:    Leitung und Verwaltung der Schule**

#### **1. Abschnitt:   Schulleitung**

**Art. 3**           Zusammensetzung der Schulleitung

<sup>1</sup> Die Schulleitung besteht aus:

- a. dem Präsidenten/der Präsidentin;
- b. dem Rektor/der Rektorin (Vizepräsident/Vizepräsidentin für Lehre);
- c. dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin für Forschung;
- d. dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin für Planung und Logistik.

<sup>2</sup> Der Rektor/die Rektorin wird vom Präsidenten/von der Präsidentin auf Antrag der Professoren/Professorinnen dem ETH-Rat zur Wahl beantragt. Er/sie muss aus dem Kreis der ordentlichen Professoren/Professorinnen stammen.

<sup>3</sup> Die Stellvertretung des Präsidenten/der Präsidentin übernimmt der Rektor/die Rektorin. Die übrigen Stellvertretungen regelt die Schulleitung in der Geschäftsordnung.

#### **Art. 4** Aufgaben der Schulleitung und Unterstellungen

<sup>1</sup> Die Schulleitung legt gestützt auf die Zielvereinbarung mit dem ETH-Rat Schwerpunkte und Ziele der Bereiche Lehre, Forschung und Dienstleistungen fest.

<sup>2</sup> Die Schulleitung:

- a. erlässt die Verordnungen zum Studium;
- b. erlässt die Hausordnung;
- c. erlässt die Benützungsordnungen;
- d. gibt sich eine Geschäftsordnung;
- e. beschliesst nach Anhörung der betroffenen Einheiten über die Errichtung, Benennung und Aufhebung von Departementen sowie von weiteren Einheiten;
- f. beschliesst über die Errichtung und Befristung von Kompetenzzentren;
- g. ist verantwortlich für die Qualitätssicherung;
- h. wählt die Prorektoren/Prorektorinnen und die Delegierten mit besonderen Aufgaben auf Antrag des vorgesetzten Schulleitungsmitglieds;
- i. wählt die Ombudsperson(en);
- k. trifft die Arbeitgeberentscheide für das Personal der ETH Zürich.

<sup>3</sup> Sie arbeitet mit den Mitwirkungsorganen zusammen und führt namentlich mit der Hochschulversammlung in regelmässigen Abständen Aussprachen durch.

<sup>4</sup> Der Schulleitung sind die Departemente unterstellt.

#### **Art. 5** Präsident/Präsidentin

<sup>1</sup> Der Präsident/die Präsidentin trägt die rechtliche und politische Verantwortung für die Schule und ist gegenüber dem ETH-Rat für die Geschäftsführung verantwortlich. Er/sie führt den Vorsitz in der Schulleitung und koordiniert deren Tätigkeit; die übrigen Schulleitungsmitglieder sind ihm/ihr unterstellt.

<sup>2</sup> Er/sie teilt den Schulleitungsbereichen die im Budget eingestellten Mittel zur Grund- und Projektfinanzierung den Aufgaben entsprechend zu.

<sup>3</sup> Er/sie teilt den Departementen die im Budget eingestellten Mittel zur Grundfinanzierung zu. Diese sind Teil einer jährlichen Vereinbarung des Präsidenten/der Präsidentin mit den Departementen.

<sup>4</sup> Er/sie regelt die Finanzkompetenzen für die gesamte Schule und legt die Grundsätze für das Controlling fest.

<sup>5</sup> Er/sie bereitet die Ernennung von Professoren/Professorinnen vor, stattet sie mit Mitteln aus und teilt sie einem Departement zu. Die Ausstattung erfolgt in Absprache mit dem Departement.

<sup>6</sup> Er/sie bereitet die Ernennung von Assistenzprofessoren/Assistenzprofessorinnen zu ausserordentlichen oder ordentlichen Professoren/Professorinnen sowie die Beförderung von ausserordentlichen zu ordentlichen Professoren/Professorinnen vor.

<sup>7</sup> Er/sie führt mit den ordentlichen und ausserordentlichen Professoren/Professorinnen periodisch Positionierungsgespräche, die in der Regel im Anschluss an die Evaluationen der Departemente stattfinden. Diese Aufgabe kann ausnahmsweise auch von einem anderen Schulleitungsmitglied wahrgenommen werden.

<sup>8</sup> Er/sie ist weiter verantwortlich für:

- a. die Vertretung der Hochschule und die Pflege der Beziehungen zu den Behörden, den politischen Instanzen sowie zur Öffentlichkeit;
- b. die Informationspolitik;
- c. die Koordination von Tätigkeiten der ETH Zürich mit jenen der Universität Zürich;
- d. die Ernennung der Departementsvorsteher/innen und deren Stellvertreter/innen auf Antrag der Departementskonferenzen;
- e. das Controlling.

<sup>9</sup> Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Schulleitung oder einem ihrer Mitglieder übertragen sind, fallen in die Zuständigkeit des Präsidenten/der Präsidentin.

## **Art. 6**           Rektor/Rektorin

<sup>1</sup> Der Rektor/die Rektorin betreut den Schulleitungsbereich Lehre und vertritt die ETH Zürich in akademischen Belangen.

<sup>2</sup> Er/sie besitzt entsprechende Weisungsbefugnis gegenüber den Departementen und lehrbezogenen Kompetenzzentren.

<sup>3</sup> Er/sie entscheidet über den Einsatz der Mittel, die für seinen/ihren Schulleitungsbereich zur Verfügung stehen.

<sup>4</sup> Er/sie ist im Einzelnen verantwortlich für:

- a. die Zulassung zu den Studien auf allen Stufen;
- b. die Organisation und die Kontrolle des Studienbetriebs einschliesslich des Prüfungswe-sens;
- c. die Bewilligung von Weiterbildungskursen;
- d. das Stipendienwesen;
- e. die Bewilligung der Urlaube von Professoren/Professorinnen;
- f. die Erteilung der Venia legendi und der Lehraufträge;

- g. die Einladung der Gastdozenten/Gastdozentinnen und der akademischen Gäste sowie deren Entschädigung;
- h. das Bibliothekswesen;
- i. die Kooperation mit andern universitären Hochschulen und den Fachhochschulen.

**Art. 7**           Vizepräsident/Vizepräsidentin für Forschung

<sup>1</sup> Der Vizepräsident/die Vizepräsidentin für Forschung betreut den Schulleitungsbereich Forschung und fördert die Beziehungen zwischen Forschung und Wirtschaft.

<sup>2</sup> Er/sie besitzt entsprechende Weisungsbefugnis gegenüber den Departementen und forschungsbezogenen Kompetenzzentren.

<sup>3</sup> Er/sie entscheidet über den Einsatz der Mittel, die für seinen/ihren Schulleitungsbereich zur Verfügung stehen.

<sup>4</sup> Er/sie ist im Einzelnen verantwortlich für:

- a. die Umsetzung von Forschungsergebnissen und die Zusammenarbeit mit der Wirtschaft;
- b. die Genehmigung von Forschungsverträgen, die Einheiten der ETH Zürich (Departemente, Institute oder Laboratorien, Professuren, andere Einheiten) mit Dritten schliessen;
- c. das Informatikwesen;
- d. die nationale und die internationale Forschungszusammenarbeit;
- e. die Vertretung der Schulleitung in forschungspolitischen Gremien.

**Art. 8**           Vizepräsident/Vizepräsidentin für Planung und Logistik

<sup>1</sup> Der Vizepräsident/die Vizepräsidentin für Planung und Logistik betreut den Schulleitungsbereich Planung und Logistik und stellt namentlich die infrastrukturelle und materielle Versorgung der ETH Zürich sicher.

<sup>2</sup> Er/sie besitzt entsprechende Weisungsbefugnis.

<sup>3</sup> Er/sie entscheidet über den Einsatz der Mittel, die für seinen/ihren Schulleitungsbereich zur Verfügung stehen.

<sup>4</sup> Er/sie ist im Einzelnen verantwortlich für:

- a. die Planung für Lehre, Forschung, wissenschaftliche Dienstleistungen und Verwaltung;
- b. die strategischen Vorgaben für die finanzielle, personelle, bauliche und räumliche Entwicklung;
- c. die Vertretung der Schulleitung in den Hochschulplanungsgremien;
- d. das Personalwesen, das Finanz- und Rechnungswesen sowie das Bauwesen und das Gebäudemanagement;
- e. die Sicherheit und den Umweltschutz.

<sup>5</sup> Die Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 4 Buchstaben a und b erfolgt zuhanden des Präsidenten/der Präsidentin, die Planung nach Buchstabe a erfolgt zudem unter Einbezug des Rektors /der Rektorin, des Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin für Forschung sowie der Departemente.

<sup>6</sup> Er/sie teilt die Räume für Lehre, Forschung und Verwaltung zu. Den Departementen kann durch Vereinbarung die Kompetenz für die interne Zuteilung ihrer Räume übertragen werden.

<sup>7</sup> Er/sie veranlasst periodische Evaluationen der Departemente.

## **2. Abschnitt: Delegierter/Delegierte der Schulleitung, Prorektoren/Prorektorinnen, Delegierte mit besonderen Aufgaben, Ombudsperson(en)**

### **Art. 9** Delegierter/Delegierte der Schulleitung

<sup>1</sup> Der/die Delegierte der Schulleitung führt das Sekretariat der Schulleitung und nimmt allgemeine Stabsaufgaben wahr.

<sup>2</sup> Er/sie übt das Amt des Rechtskonsulenten/der Rechtskonsulentin in Personalunion aus. Dieser /diese ist verantwortlich für die Rechtsberatung von Schulleitung, Zentralen Organen und Departementen.

<sup>3</sup> Er/sie ist dem Präsidenten/der Präsidentin unterstellt.

### **Art. 10** Prorektoren/Prorektorinnen

<sup>1</sup> Dem Rektor/der Rektorin werden aus dem Kreis der ordentlichen und ausserordentlichen Professoren/Professorinnen nebenamtliche Prorektoren/Prorektorinnen zugeteilt.

<sup>2</sup> Die Schulleitung wählt die Prorektoren/Prorektorinnen auf Antrag des Rektors/der Rektorin für dessen/deren Amtsdauer.

### **Art. 11** Delegierte mit besonderen Aufgaben

<sup>1</sup> Den Mitgliedern der Schulleitung können für besondere Aufgaben Delegierte zugeteilt werden, die in der Regel aus dem Kreis der ordentlichen und ausserordentlichen Professoren/Professorinnen stammen.

<sup>2</sup> Die Schulleitung wählt die Delegierten auf Antrag eines ihrer Mitglieder und bestimmt die Amtsdauer fallweise.

### **Art. 12** Ombudsperson(en)

<sup>1</sup> Die Ombudsperson:

- a. prüft auf Beschwerde von Angehörigen der ETH Zürich hin, ob die Organe der ETH Zürich nach Recht und Billigkeit verfahren;

- b. steht den Angehörigen der ETH Zürich in Konflikt-, Krisen- und Notsituationen sowie allgemein beratend bei.

<sup>2</sup> Vorbehältlich einschränkender Vorschriften des übergeordneten Rechts kann die Ombudsperson von jedem Organ der ETH Zürich Auskunft und Vorlage der Akten verlangen. Sie ist gegenüber Dritten und gegenüber der beschwerdeführenden Person in gleichem Mass zur Geheimhaltung verpflichtet wie das betreffende Organ.

<sup>3</sup> Die Ombudsperson ist nicht befugt, Anordnungen zu treffen, kann jedoch nach eingeholter Stellungnahme des Organs diesem gegenüber eine schriftliche Empfehlung erlassen. Sie teilt die Empfehlung auch der beschwerdeführenden Person, der vorgesetzten Stelle des Organs und gegebenenfalls weiteren Stellen mit.

<sup>4</sup> Sie wird von der Schulleitung auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt und ist dieser organisatorisch zugeordnet. Sie erstattet ihr jährlich Bericht über ihre Tätigkeit.

<sup>5</sup> Sie ist nicht weisungsgebunden.

<sup>6</sup> Die Inanspruchnahme der Ombudsperson ist unentgeltlich.

### **Art. 13** Funktionszulage

Prorektoren/Prorektorinnen, Delegierte mit besonderen Aufgaben und Ombudsperson(en) erhalten eine angemessene Funktionszulage.

## **3. Abschnitt: Zentrale Organe**

### **1. Unterabschnitt: Begriff und Aufgaben**

#### **Art. 14**

<sup>1</sup> Zentrale Organe sind:

- a. die Infrastrukturbereiche;
- b. die Stabsstellen.

<sup>2</sup> Sie unterstützen die Schulleitung und die Departemente.

<sup>3</sup> Zwischen den Zentralen Organen und dem vorgesetzten Schulleitungsmitglied bestehen Leistungsvereinbarungen, die namentlich die für die Aufgabenerfüllung erforderlichen Mittel festlegen.

## **2. Unterabschnitt: Infrastrukturbereiche**

### **Art. 15**            Allgemeines

<sup>1</sup> Es bestehen acht Infrastrukturbereiche, die sich in Untereinheiten gliedern können. Diese sind im Anhang 1 verzeichnet.

<sup>2</sup> Die Leiter/Leiterinnen der Infrastrukturbereiche treten zur gegenseitigen Information und reichsübergreifenden Koordination regelmässig zusammen.

### **Art. 16**            Corporate Communications

<sup>1</sup> Der Infrastrukturbereich Corporate Communications wirkt als Leit-, Koordinations- und Service-stelle in allen Fragen der internen und externen Kommunikation der ETH Zürich.

<sup>2</sup> Er ist dem Präsidenten/der Präsidentin unterstellt.

### **Art. 17**            Rektorat

<sup>1</sup> Der Infrastrukturbereich Rektorat schafft die administrativen Grundvoraussetzungen für die Lehre. Er unterstützt die Studierenden, die Doktorierenden und die Mitglieder des Lehrkörpers in allen Belangen des Studiums.

<sup>2</sup> Er ist dem Rektor/der Rektorin unterstellt.

### **Art. 18**            Lehr-Zentrum

<sup>1</sup> Der Infrastrukturbereich Lehr-Zentrum ist zentrale Koordinations- und Förderungseinrichtung für die akademische Weiterbildung. Er unterstützt zudem die Mitglieder des Lehrkörpers und die Studierenden auf allen Gebieten der Lehr- und Lernmethodik.

<sup>2</sup> Er ist dem Rektor/der Rektorin unterstellt.

### **Art. 19**            ETH-Bibliothek

<sup>1</sup> Der Infrastrukturbereich ETH-Bibliothek ist zuständig für die gesamte Informations- und Literaturversorgung an der ETH Zürich. Seine Dienstleistungen stehen in erster Linie den Angehörigen der ETH Zürich und daneben auch der Öffentlichkeit zur Verfügung.

<sup>2</sup> Er ist dem Rektor/der Rektorin unterstellt.

### **Art. 20**            Informatik

<sup>1</sup> Der Infrastrukturbereich Informatik unterstützt Lehre, Forschung und Verwaltung durch die Bereitstellung von Dienstleistungen auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnologien.

<sup>2</sup> Er ist dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin für Forschung unterstellt.

#### **Art. 21** Personal

<sup>1</sup> Der Infrastrukturbereich Personal ist zuständig für die Umsetzung der Personalpolitik und die Personalgewinnung, -erhaltung und -entwicklung. Er sorgt für die Einhaltung des Personalrechts.

<sup>2</sup> Er ist dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin für Planung und Logistik unterstellt.

#### **Art. 22** Finanzen und Controlling

<sup>1</sup> Der Infrastrukturbereich Finanzen und Controlling ist zuständig für das Controlling, das Rechnungswesen und die Finanzdienstleistungen. Er koordiniert schulweit die entsprechenden Prozesse und Instrumente und erarbeitet den Finanzplan und das Budget der ETH Zürich gemäss den strategischen Vorgaben des Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin für Planung und Logistik.

<sup>2</sup> Er ist dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin für Planung und Logistik unterstellt; in Controllingbelangen erfolgt die Berichterstattung direkt an den Präsidenten/die Präsidentin.

#### **Art. 23** Immobilien

<sup>1</sup> Der Infrastrukturbereich Immobilien ist zuständig für das Bauwesen, das technische und kaufmännische Gebäudemanagement, die Sicherheit und den Umweltschutz sowie weitere infrastrukturelle Dienstleistungen.

<sup>2</sup> Er ist dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin für Planung und Logistik unterstellt.

### **3. Unterabschnitt: Stabsstellen**

#### **Art. 24**

<sup>1</sup> Es bestehen folgende Stabsstellen:

- a. der Präsidialstab;
- b. der Stab Rektor;
- c. der Stab Forschung (einschliesslich ETH transfer und Euresearch);
- d. der Stab Planung und Logistik;
- e. der Rechtsdienst.

<sup>2</sup> Die Stabsstellen nach Absatz 1 Buchstaben a – d sind den entsprechenden Schulleitungsmitgliedern und der Rechtsdienst dem/der Delegierten der Schulleitung unterstellt.

## **4. Abschnitt: Beratende Kommissionen**

### **Art. 25**

<sup>1</sup> Zur Beratung der Schulleitung bestehen namentlich folgende ständige Kommissionen:

- a. die Planungskommission;
- b. die Studienkommission;
- c. die Forschungskommission;
- d. die Informatikkommission.

<sup>2</sup> Die Schulleitung kann weitere Kommissionen einsetzen.

<sup>3</sup> Sie regelt Organisation, Zusammensetzung und Aufgaben der Kommissionen in besonderen Reglementen. Die Hochschulgruppen sind bei der Zusammensetzung nach Massgabe ihrer Betroffenheit zu berücksichtigen.

<sup>4</sup> Die Präsidenten/Präsidentinnen von ständigen Kommissionen erhalten eine angemessene Funktionszulage.

## **3. Kapitel: Departemente**

### **1. Abschnitt: Allgemeines**

#### **Art. 26** Begriff

<sup>1</sup> Das Departement ist die Unterrichts- und Forschungseinheit. Es gliedert sich in Institute oder Laboratorien, Professuren und departementseigene Einrichtungen. Diese Einheiten können auch hochschulübergreifend organisiert sein.

<sup>2</sup> Das Departement bildet die organisatorische Zusammenfassung der in einem bestimmten Wissenschaftsbereich tätigen Hochschulangehörigen und stellt Lehre, Forschung und Dienstleistungen im entsprechenden Bereich sicher.

#### **Art. 27** Liste der Departemente

Die ETH Zürich umfasst folgende Departemente:

- a. Departement Architektur (D-ARCH);
- b. Departement Bau, Umwelt und Geomatik (D-BAUG);
- c. Departement Maschinenbau und Verfahrenstechnik (D-MAVT);
- d. Departement Informationstechnologie und Elektrotechnik (D-ITET);
- e. Departement Informatik (D-INFK);
- f. Departement Materialwissenschaft (D-MATL);
- g. Departement Betriebs- und Produktionswissenschaften (D-BEPR);

- h. Departement Mathematik (D-MATH);
- i. Departement Physik (D-PHYS);
- k. Departement Chemie und Angewandte Biowissenschaften (D-CHAB);
- l. Departement Biologie (D-BIOL);
- m. Departement Erdwissenschaften (D-ERDW);
- n. Departement Umweltwissenschaften (D-UWIS);
- o. Departement Agrar- und Lebensmittelwissenschaften (D-AGRL);
- p. Departement Geistes-, Sozial- und Staatswissenschaften (D-GESS).

## **Art. 28** Mittelbewirtschaftung

<sup>1</sup> Das Departement bewirtschaftet die Mittel zur Grundfinanzierung eigenverantwortlich.

<sup>2</sup> In der Vereinbarung nach Artikel 5 Absatz 3 werden namentlich geregelt:

- a. der Umfang der Mittel;
- b. die Rechenschaftsablage und das periodische Controlling;
- c. die Massnahmen bei Über- oder Unterschreitung der Mittel;
- d. das Vorgehen bei Konflikten.

<sup>3</sup> Der Umfang der Mittel nach Absatz 2 Buchstabe a richtet sich nach den Zielen der Schulleitung und basiert auf Lehrleistungen, Forschungstätigkeiten und Dienstleistungen. Rücktritte und Eintritte von Professoren/Professorinnen werden angemessen berücksichtigt.

<sup>4</sup> Das Departement regelt die Art und Weise der internen Mittelzuteilung, die last- und leistungsbezogen erfolgt, sowie die Zuständigkeiten in der Geschäftsordnung.

## **2. Abschnitt: Aufgaben**

### **Art. 29** Planung und Budgetierung

<sup>1</sup> Das Departement fördert Stellung und Integration seines Wissenschaftsbereiches in Forschung und Lehre der ETH Zürich, indem es namentlich:

- a. die Entwicklungstendenzen beobachtet und sie in Forschung und Lehre einfliessen lässt;
- b. die daraus folgenden Bedürfnisse des Departements bezüglich finanzieller, personeller, baulicher und räumlicher Ressourcen zuhanden des Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin für Planung und Logistik formuliert;
- c. bei der Planung und Besetzung von Professuren mitwirkt.

<sup>2</sup> Das Departement erarbeitet sein Budget gemäss den strategischen Vorgaben des Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin für Planung und Logistik. Es regelt die Zuständigkeiten in der Geschäftsordnung.

**Art. 30**      Lehre

<sup>1</sup> Das Departement trägt die Verantwortung für seine Studiengänge und ermöglicht den Erwerb der entsprechenden Diplome. Bei departementsübergreifenden Studiengängen ist ein federführendes Departement zu bezeichnen.

<sup>2</sup> Es betreut den Unterricht in seinem Fachgebiet für die übrigen Studiengänge der ETH Zürich in Absprache mit den verantwortlichen Departementen.

<sup>3</sup> Es setzt seine Mittel und diejenigen seiner Angehörigen aufgrund der Bedürfnisse der Studiengänge nach Absatz 1 und 2 ein.

<sup>4</sup> Es ermöglicht den Erwerb:

- a. des Doktordiploms gemäss der Doktoratsverordnung ETH Zürich vom 16. Dezember 2000;
- b. von Didaktischen Ausweisen.

<sup>5</sup> Es kann Weiterbildungskurse anbieten.

<sup>6</sup> Es fördert die Mobilität der Studierenden.

<sup>7</sup> Bei hochschulübergreifenden Studiengängen sind die organisatorischen Belange in einer besonderen Vereinbarung mit den betreffenden Hochschulen zu regeln. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung des Rektors/der Rektorin.

**Art. 31**      Sonderregelung für die Departemente Mathematik und Physik

<sup>1</sup> Die Departemente Mathematik und Physik sind für ihre Studiengänge gemeinsam verantwortlich.

<sup>2</sup> Sie bilden dafür gemeinsame Organe; für diese gelten die Bestimmungen des 5. Abschnitts sinngemäss. Die beiden Departemente regeln die Einzelheiten in den Geschäftsordnungen.

**Art. 32**      Forschung

<sup>1</sup> Das Departement schafft im Rahmen seiner Möglichkeiten optimale Arbeitsbedingungen für seine Institute und Professuren und übt Koordinationsaufgaben aus.

<sup>2</sup> Es fördert die Information über die Forschungstätigkeit seiner Angehörigen und das Verständnis für seinen Wissenschaftsbereich in der Öffentlichkeit.

**Art. 33**      Koordinator/Koordinatorin und departementseigene Einrichtungen

<sup>1</sup> Das Departement verfügt über mindestens einen Koordinator/eine Koordinatorin.

<sup>2</sup> Es kann departementseigene Einrichtungen wie Computereinrichtungen, Kommunikationssysteme, Bibliotheken, Sammlungen, Archive, Werkstätten und gegebenenfalls Versuchsstationen führen.

<sup>3</sup> Es stellt die Einrichtungen nach Absatz 2 auch anderen Departementen der ETH Zürich bzw. Institutionen des ETH-Bereichs auf Anfrage und nach Massgabe der eigenen Bedürfnisse zur Verfügung.

### **3. Abschnitt: Studiengänge, Diplome und weitere Beurkundungen, akademische Titel**

#### **Art. 34** Studiengänge, Diplome, akademische Titel

<sup>1</sup> Im Anhang der Allgemeinen Verordnung über Leistungskontrollen an der ETH Zürich vom 10. September 2002 (AVL ETH Zürich) sind festgelegt:

- a. die gestuften Studiengänge und die in diesen Studiengängen erwerbbaeren Bachelor- oder Masterdiplome der ETH oder Eidgenössischen Diplome;
- b. die Weiterbildungsstudiengänge und die in diesen Studiengängen erwerbbaeren Diplome der ETH;
- c. die mit den Diplomen nach den Buchstaben a und b verbundenen akademischen Titel.

<sup>2</sup> Die Bachelor- und Masterdiplome nach Absatz 1 Buchstabe a sowie die Diplome nach Absatz 1 Buchstabe b werden im Namen der ETH Zürich erteilt. Hochschulübergreifende Diplome werden im Namen der ETH Zürich und aller weiteren beteiligten Hochschulen erteilt.

#### **Art. 35** Doktordiplom, akademischer Titel

<sup>1</sup> An der ETH Zürich kann das Doktordiplom „Doktor/in der Wissenschaften“ erworben werden. Es berechtigt den Inhaber/die Inhaberin zur Führung des damit verliehenen akademischen Titels.

<sup>2</sup> Das Doktordiplom wird im Namen der ETH Zürich erteilt.

<sup>3</sup> Die Schulleitung regelt die Einzelheiten in der Doktoratsverordnung ETH Zürich vom 16. Dezember 2000.

#### **Art. 36** Zertifikate

<sup>1</sup> Die ETH Zürich erteilt Zertifikate der Weiterbildungskurse.

<sup>2</sup> Die Schulleitung regelt die Einzelheiten in der Weiterbildungsverordnung ETH Zürich<sup>1</sup>.

#### **Art. 37** Didaktische Ausweise

<sup>1</sup> Die ETH Zürich erteilt Didaktische Ausweise.

<sup>2</sup> Die Schulleitung regelt die Einzelheiten in den Studienreglementen der Departemente.

---

<sup>1</sup> Bis zum Erlass der Weiterbildungsverordnung ETH Zürich bleibt die Verordnung über die Weiterbildung an den Eidgenössischen Technischen Hochschulen vom 14. September 1988 in Kraft.

**Art. 38** Sonderregelung für den Erwerb des Apothekerdiploms

Studierende, die das eidgenössische Apothekerdiplom erwerben wollen, absolvieren die Prüfungen nach der Allgemeinen Medizinalprüfungsverordnung vom 19. November 1980 und der Verordnung vom 16. April 1980 über die Apothekerprüfungen bzw. der Verordnung vom 31. Oktober 2000 über die Erprobung eines besonderen Ausbildungs- und Prüfungsmodells des Studienganges Pharmazeutische Wissenschaften der ETH Zürich und des eidgenössischen Diploms für Apothekerinnen und Apotheker.

**Art. 39** Sonderregelung für den Bachelorstudiengang Berufsoffizier

<sup>1</sup> Für den Bachelorstudiengang Berufsoffizier besteht eine Leistungsvereinbarung vom 19. Dezember 2001 zwischen dem Eidgenössischen Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) und der ETH Zürich.

<sup>2</sup> Die Verantwortung für den Studiengang trägt das D-GESS der ETH Zürich. Die Planung und Umsetzung des Studiengangs erfolgt in Zusammenarbeit mit der Militärakademie an der ETH Zürich (MILAK ETH Zürich).

**4. Abschnitt: Angehörige und assoziierte Angehörige****Art. 40** Angehörige

<sup>1</sup> Einem Departement gehören an:

- a. die dem Departement zugeteilten Professoren/Professorinnen;
- b. die weiteren Mitglieder des Lehrkörpers des Departements;
- c. die Assistierenden, wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen und Doktorierenden, die administrativen und technischen Mitarbeiter/innen der dem Departement zugeteilten Institute oder Laboratorien und Professuren sowie der departementseigenen Einrichtungen;
- d. die für die Studiengänge des Departements eingeschriebenen Studierenden und Hörer/innen.

<sup>2</sup> Die Schulleitung teilt Institute oder Laboratorien einem Departement nach dessen Anhörung zu. Die einem Departement zugeteilten Institute oder Laboratorien sind im Anhang [2](#) verzeichnet.

<sup>3</sup> Die Professuren und Institute oder Laboratorien sind verpflichtet, dem Departement ihre Assistierenden und wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen für den Lehrbereich zur Verfügung zu stellen.

**Art. 41** Assoziierte Angehörige

<sup>1</sup> Assoziierte Departementsangehörige können Professoren/Professorinnen mit engen Beziehungen zum Departement sein, die jedoch einem anderen Departement angehören.

<sup>2</sup> Ferner können Angehörige der ETH Lausanne, der Forschungsanstalten des ETH-Bereichs, der Universität Zürich sowie anderer Hochschul- und Forschungsinstitutionen ihre Assoziierung beantragen.

<sup>3</sup> Die Assoziierung erfolgt in der Regel für eine Dauer von drei Jahren. Sie kann erneuert werden.

<sup>4</sup> Rechte und Pflichten der assoziierten Angehörigen sowie das Aufnahmeverfahren regelt das Departement in der Geschäftsordnung.

## **5. Abschnitt: Organe**

### **Art. 42** Gliederung

<sup>1</sup> Die Organe des Departements sind:

- a. die Departementskonferenz;
- b. die Professorenkonferenz;
- c. die Unterrichtskommission(en);
- d. die Notenkonzferenz(en);
- e. der Departementsvorsteher/die Departementsvorsteherin und der Stellvertreter/die Stellvertreterin;
- f. der Studiendelegierte/die Studiendelegierte(n).

<sup>2</sup> Das Departement kann in der Geschäftsordnung weitere Organe, namentlich einen Departementsausschuss, vorsehen. Es hält deren Aufgaben in der Geschäftsordnung fest.

<sup>3</sup> Für die Studiengänge eines Departements ist ein Studiendelegierter/eine Studiendelegierte verantwortlich. Der Departementsvorsteher/die Departementsvorsteherin oder der Stellvertreter/die Stellvertreterin kann dieses Amt in Personalunion ausüben.

### **Art. 43** Aufgaben der Departementskonferenz

<sup>1</sup> Die Departementskonferenz ist das oberste Organ des Departements.

<sup>2</sup> Die Departementskonferenz hat namentlich folgende Aufgaben:

- a. sie formuliert die Planung des Wissenschaftsbereichs zuhanden des Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin für Planung und Logistik;
- b. auf Antrag der Unterrichtskommission(en) verabschiedet sie die studienbezogenen Reglemente zuhanden der Schulleitung sowie das Verzeichnis der Lehrveranstaltungen zuhanden des Rektors/der Rektorin;
- c. sie stellt Antrag auf Erteilung von Lehraufträgen und auf Einladung von Gastdozenten/Gastdozentinnen;
- d. sie stellt Antrag auf Verleihung des ordentlichen Doktorats gemäss der Doktoratsverordnung ETH Zürich und der damit zusammenhängenden Auszeichnungen;
- e. sie erlässt eine Geschäftsordnung für das Departement, die der Genehmigung des Präsidenten/der Präsidentin bedarf;

- f. sie beantragt dem Präsidenten/der Präsidentin die Ernennung des Departementsvorstehers/der Departementsvorsteherin und des Stellvertreters/der Stellvertreterin;
- g. sie wählt aus den dem Departement angehörenden ordentlichen und ausserordentlichen Professoren/Professorinnen den Studiendelegierten/die Studiendelegierte(n) für die Amtsdauer des Departementsvorstehers/der Departementsvorsteherin;
- h. sie beschliesst über ständige Aufgabenübertragungen vom Departementsvorsteher/von der Departementsvorsteherin auf den Stellvertreter/die Stellvertreterin;
- i. sie formuliert die Umschreibung der Professuren;
- k. sie macht Vorschläge für die Zusammensetzung der Berufungskommissionen zuhanden des Präsidenten/der Präsidentin; diese umfassen in der Regel Vertretungen der Hochschulgruppen nach Artikel 44 Absatz 1 Buchstaben a und b Ziffern 1 und 2, Professoren/Professorinnen benachbarter Departemente sowie externe Experten/Expertinnen;
- l. sie entscheidet über Assoziierungen.

**Art. 44**            Zusammensetzung der Departementskonferenz

<sup>1</sup> Die Departementskonferenz setzt sich zusammen aus:

- a. in der Regel allen dem Departement zugeteilten Professoren/Professorinnen sowie einer Vertretung der weiteren Mitglieder des Lehrkörpers des Departements.
- b. Vertretungen:
  - 1. der Assistierenden, wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen und Doktorierenden des Departements;
  - 2. der Studierenden und Hörer/innen des Departements;
  - 3. der administrativen und technischen Mitarbeiter/innen des Departements.

<sup>2</sup> Die Hochschulgruppen nach Absatz 1 verständigen sich über ihre zahlenmässige Vertretung, wobei jede Gruppe mindestens zwei Vertreter/innen stellt. Bei Uneinigkeit entscheidet der Präsident/die Präsidentin nach Anhörung der Hochschulversammlung. Die Wahl der Vertreter/innen erfolgt nach gruppeneigenen Verfahren.

<sup>3</sup> Assoziierte Departementsangehörige wirken in der Regel in der Departementskonferenz mit. Das Departement regelt deren Rechte und Pflichten in der Geschäftsordnung.

<sup>4</sup> Die Departementskonferenz zieht bei der Behandlung von Geschäften, welche Dienstleistungen anderer Departemente betreffen, die entsprechenden Mitglieder des Lehrkörpers bei. Das Departement regelt deren Rechte und Pflichten in der Geschäftsordnung.

<sup>5</sup> Bei departementsübergreifenden Studiengängen zieht die Konferenz des federführenden Departements für die Behandlung der entsprechenden Geschäfte die betroffenen Mitglieder des Lehrkörpers der anderen Departemente bei. Sie sind für diese Geschäfte stimmberechtigt.

**Art. 45** Sitzungsordnung der Departementskonferenz

<sup>1</sup> Die Departementskonferenz tritt normalerweise zweimal im Semester zusammen, dazu auf Verlangen:

- a. des Departementsvorstehers/der Departementsvorsteherin;
- b. des Stellvertreters/der Stellvertreterin des Departementsvorstehers/der Departementsvorsteherin;
- c. des Studienelegierten/der Studienelegierten;
- d. eines Drittels ihrer Mitglieder.

<sup>2</sup> Sofern die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, kann die Departementskonferenz nur gültig verhandeln, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.

<sup>3</sup> Sie fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Änderungen von Anträgen nach Artikel 43 Absatz 2 Buchstabe b bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

<sup>4</sup> Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

<sup>5</sup> Es wird ein Beschlussprotokoll geführt, in das die Departementsangehörigen Einsicht nehmen können.

**Art. 46** Aufgaben und Zusammensetzung der Professorenkonferenz

<sup>1</sup> Die Professorenkonferenz hat folgende Aufgaben:

- a. sie beantragt die Ernennung von Assistenzprofessoren/Assistenzprofessorinnen zu ausserordentlichen oder ordentlichen Professoren/Professorinnen;
- b. sie kann die Beförderung von ausserordentlichen zu ordentlichen Professoren/Professorinnen beantragen;
- c. sie äussert sich zur Beförderung von ausserordentlichen zu ordentlichen Professoren/Professorinnen, welche der Präsident/die Präsidentin von sich aus in Aussicht nimmt;
- d. sie stellt Antrag auf Verleihung des Professortitels;
- e. sie prüft Habilitationsgesuche und stellt Antrag auf Erteilung der Venia legendi;
- f. sie stellt Antrag auf Verleihung des Ehrendoktorats gemäss der Doktoratsverordnung ETH Zürich vom 16. Dezember 2000 sowie auf Ernennung zum Ständigen Ehrengast.

<sup>2</sup> Das Departement regelt die Zusammensetzung der Professorenkonferenz in der Geschäftsordnung.

**Art. 47** Aufgaben der Unterrichtskommission(en)

Die Unterrichtskommission nimmt regelmässig zum Studienbetrieb Stellung und beantragt der Departementskonferenz notwendige Änderungen der studienbezogenen Reglemente.

**Art. 48** Zahl der Unterrichtskommissionen

<sup>1</sup> In Departementen, die für mehrere Studiengänge verantwortlich sind, kann für jeden Studiengang eine eigene Unterrichtskommission bestehen.

<sup>2</sup> Das Departement regelt die Einzelheiten in der Geschäftsordnung.

**Art. 49** Zusammensetzung der Unterrichtskommission(en)

<sup>1</sup> Die Unterrichtskommission für departementale Studiengänge setzt sich paritätisch zusammen aus Vertretungen der Hochschulgruppen nach Artikel 44 Absatz 1 Buchstaben a und b Ziffern 1 und 2.

<sup>2</sup> Die Unterrichtskommission für departementsübergreifende Studiengänge setzt sich paritätisch zusammen aus Vertretungen der Hochschulgruppen nach Artikel 44 Absatz 1 Buchstaben a und b Ziffern 1 und 2 der betroffenen Departemente.

<sup>3</sup> Die Wahl der Vertretungen nach den Absätzen 1 und 2 erfolgt nach gruppeneigenen Verfahren.

<sup>4</sup> Die Unterrichtskommission für departementale Studiengänge zieht bei der Behandlung von Änderungen an studienbezogenen Reglementen, welche Dienstleistungen anderer Departemente betreffen, die entsprechenden Mitglieder des Lehrkörpers mit beratender Stimme bei.

<sup>5</sup> Sie konstituiert sich selbst.

**Art. 50** Aufgaben und Zusammensetzung der Notenkonferenz(en)

Aufgaben und Zusammensetzung der Notenkonferenz für gestufte Studiengänge richten sich nach den Bestimmungen der AVL ETH Zürich.

**Art. 51** Zahl der Notenkonferenzen

<sup>1</sup> In Departementen, die für mehrere Studiengänge verantwortlich sind, kann für jeden Studiengang eine eigene Notenkonferenz bestehen.

<sup>2</sup> Das Departement regelt die Einzelheiten in der Geschäftsordnung.

**Art. 52** Aufgaben des Departementsvorstehers/der Departementsvorsteherin

<sup>1</sup> Der Departementsvorsteher/die Departementsvorsteherin hat in der Departementskonferenz sowie der Professorenkonferenz den Vorsitz und bereitet die Geschäfte vor. Er/sie vertritt das Departement nach aussen und überwacht den Vollzug der Beschlüsse der Departementsorgane.

<sup>2</sup> Er/sie sorgt für die zweckmässige Verwendung der dem Departement zugesprochenen Mittel und legt darüber dem Präsidenten/der Präsidentin Rechenschaft ab.

<sup>3</sup> Er/sie gehört in der Regel den Berufungskommissionen an.

<sup>4</sup> Ihm/ihr sind unterstellt:

- a. der Koordinator/die Koordinatorin;
- b. die departementseigenen Einrichtungen, sofern die Geschäftsordnung nichts anderes vorsieht.

<sup>5</sup> Der Departementsvorsteher/die Departementsvorsteherin kann Aufgaben dem Stellvertreter/der Stellvertreterin ständig übertragen. Eine solche Übertragung bedarf der vorgängigen Zustimmung der Departementskonferenz.

<sup>6</sup> Er/sie ist zuständig für alle Angelegenheiten des Departements, die gemäss dieser Verordnung oder der Geschäftsordnung nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.

**Art. 53** Ernennung des Departementsvorstehers/der Departementsvorsteherin und des Stellvertreters/der Stellvertreterin.

<sup>1</sup> Der Präsident/die Präsidentin ernennt auf Antrag der Departementskonferenz aus den dem Departement angehörenden ordentlichen und ausserordentlichen Professoren/Professorinnen den Vorsteher/die Vorsteherin und den Stellvertreter/die Stellvertreterin für eine Amtsdauer von zwei Jahren.

<sup>2</sup> Zweimalige Wiederernennung ist zulässig. Über Ausnahmen entscheidet der Präsident/die Präsidentin.

<sup>3</sup> Der Departementsvorsteher/die Departementsvorsteherin und der Stellvertreter/die Stellvertreterin erhalten eine angemessene Funktionszulage. Der Vorsteher/die Vorsteherin wird zudem für die Dauer seiner/ihrer Amtszeit von den Pflichten als Professor/in teilweise entlastet.

**Art. 54** Aufgaben des Studiendelegierten/der Studiendelegierten

<sup>1</sup> Der Studiendelegierte/die Studiendelegierte ist für die ordnungsgemässe Umsetzung der studienbezogenen Reglemente verantwortlich und leitet die Notenkonferenz.

<sup>2</sup> Er/sie erhält eine angemessene Funktionszulage.

#### **4. Kapitel: Departementsübergreifende Konferenzen**

**Art. 55** Departementsvorsteherkonferenz

<sup>1</sup> Die Departementsvorsteher/Departementsvorsteherinnen bilden die Departementsvorsteherkonferenz. Diese wird vom Präsidenten/von der Präsidentin geleitet.

<sup>2</sup> Die Departementsvorsteherkonferenz tritt mindestens einmal im Semester im Beisein der Schulleitung zusammen.

<sup>3</sup> Sie dient der gegenseitigen Information, der Aussprache über grundsätzliche Probleme sowie der Meinungsbildung in strategischen Fragen der Bereiche Planung, Lehre, Forschung und Dienstleistungen.

<sup>4</sup> Sie beschliesst über Ehrenpromotionen gemäss der Doktoratsverordnung ETH Zürich vom 16. Dezember 2000 und ernennt die Ständigen Ehrengäste.

#### **Art. 56** Studienkonferenz

<sup>1</sup> Die Studiendelegierten der Departemente bilden die Studienkonferenz, welche vom Rektor/von der Rektorin geleitet wird.

<sup>2</sup> Die Konferenz befasst sich mit studien- und prüfungsbezogenen Fragen von grundsätzlicher Bedeutung und gewährleistet die einheitliche Anwendung der Vorschriften und Weisungen im Lehrbereich.

<sup>3</sup> Sie beschliesst über ordentliche Promotionen gemäss der Doktoratsverordnung ETH Zürich vom 16. Dezember 2000.

<sup>4</sup> Sie kann Antrag auf Verleihung des Professortitels stellen und äussert sich zu entsprechenden Vorschlägen, welche der Präsident/die Präsidentin von sich aus in Aussicht nimmt.

<sup>5</sup> Sie gibt sich eine Geschäftsordnung.

#### **Art. 57** Gesamtkonferenz des Lehrkörpers

<sup>1</sup> Die Gesamtkonferenz besteht aus sämtlichen Mitgliedern des Lehrkörpers des betreffenden Studienjahrs der ETH Zürich. Der Rektor/die Rektorin führt den Vorsitz.

<sup>2</sup> Sie behandelt Fragen der Entwicklung der ETH Zürich und kann die zuständigen Organe auf Mängel hinweisen und Verbesserungen anregen.

<sup>3</sup> Sie bestimmt das Wahlverfahren und die Geschäftsordnung der Konferenz des Lehrkörpers.

<sup>4</sup> Um dem Präsidenten/der Präsidentin den Rektor/die Rektorin zur Wahl durch den ETH-Rat zu beantragen, treten unter dem Vorsitz des Präsidenten/der Präsidentin der Konferenz des Lehrkörpers nur die ordentlichen und ausserordentlichen Professoren/Professorinnen, die Assistenzprofessoren/Assistenzprofessorinnen und die Titularprofessoren/Titularprofessorinnen zusammen. Die Abstimmung ist geheim; Stellvertretung ist unzulässig.

## 5. Kapitel: Besondere Lehr- und Forschungseinrichtungen

### Art. 58

<sup>1</sup> Es bestehen folgende Einrichtungen:

- a. das Collegium Helveticum in Zürich;
- b. das Sprachenzentrum in Zürich;
- c. das Centro Stefano Franscini in Ascona TI;
- d. das Centro Svizzero di Calcolo Scientifico in Manno TI;
- e. das FIRST-Lab in Zürich;
- f. die Graphische Sammlung in Zürich.

<sup>2</sup> Das Collegium Helveticum und das Sprachenzentrum sind gemeinsame Einrichtungen mit der Universität Zürich. Sie sind ETH-seits dem Rektor/der Rektorin unterstellt.

<sup>3</sup> Das Centro Stefano Franscini ist dem Rektor/der Rektorin unterstellt.

<sup>4</sup> Das Centro Svizzero di Calcolo Scientifico, das FIRST-Lab und die Graphische Sammlung sind dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin für Forschung unterstellt.

## 6. Kapitel: Schlussbestimmungen

### Art. 59 Übergangsbestimmung

<sup>1</sup> Die ungestuften Studiengänge und die in diesen Studiengängen erwerbbaeren ETH-Diplome oder Eidgenössischen Diplome sowie die mit diesen Diplomen verbundenen akademischen Titel sind im Anhang der Allgemeinen Prüfungsverordnung ETH Zürich vom 8. Oktober 1996 (APrV ETH Zürich) festgelegt.

<sup>2</sup> Aufgaben und Zusammensetzung der Notenkonzferenz für ungestufte Studiengänge richten sich nach den Bestimmungen der APrV ETH Zürich.

### Art. 60 Aufhebung bisherigen Rechts

Auf den 1. Januar 2004 werden aufgehoben:

- a. Verordnung über die Detailorganisation der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich vom 9. Juni 1998;
- b. Reglement für den Bibliothek-Beirat der ETH Zürich vom 18. Januar 1994.

### Art. 61 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

... 2003

Im Namen der Schulleitung

Der Präsident: Kübler

Der Delegierte: Kottusch

## **Untereinheiten der Infrastrukturbereiche**

### **Schulleitungsbereich Präsidiales**

#### **Corporate Communications**

- Public Relations
- Publishing
- Web Office
- Forschung Life

### **Schulleitungsbereich Lehre**

#### **Rektorat**

- Administration Diplomstudien und Doktorat
- Studentendienste
- Dozentendienst
- Prozessplanung und Projekte

#### **Lehr-Zentrum**

- Zentrum für Weiterbildung (ZfW)
- Didaktikzentrum (DiZ)
- Network for Educational Technology (NET)

#### **ETH-Bibliothek**

- Bestandesentwicklung
- Information/Services
- IT-Dienste
- Logistik
- Spezialsammlungen

# **Schulleitungsbereich Forschung**

## **Informatik**

- Technologie und Informationsmanagement
- Kommunikation
- Helpdesk
- Systemdienste
- Betriebsinformatik
- Basisdienste

# **Schulleitungsbereich Planung und Logistik**

## **Personal**

- Personalbetreuung
- Personal- und Organisationsentwicklung
- Personaladministration und Lohnverarbeitung
- Stelle für Chancengleichheit
- Berufsausbildung Lehrlinge

## **Finanzen und Controlling**

- Abteilung Controlling
- Abteilung Rechnungswesen
- Abteilung Finanzdienstleistungen

## **Immobilien**

- Abteilung Bauten
- Abteilung Betrieb
- Abteilung Dienste
- Abteilung Liegenschaftswesen
- Abteilung Sicherheit